

## Prüfung der Errichtung einer PV-Freiflächen-Anlage auf Deponie

### Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht

Verantwortliche/r: Pientak, Dr. Lisa

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungskonferenz	15.05.2023	Vorberatung
Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr	25.05.2023	Entscheidung

### Beschlussempfehlung

Der Antrag wird abgelehnt.

### Begründung

Die Errichtung einer PV-Anlage ist auf der benannten Fläche bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Die Fläche befindet sich im Außenbereich, im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Knipprather Wald. Im Regionalplan ist die Fläche als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit regionalem Grünzug und (nicht parzellenscharf) in Teilen als Waldbereich festgelegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein stellt Wald dar. Die Fläche wird als Außenbereich gemäß § 35 BauGB bewertet.

Photovoltaikanlagen stellen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuchs dar. Im Außenbereich sind Vorhaben nur zulässig, wenn diese gem. § 35 BauGB privilegiert sind. Für Photovoltaikanlagen setzt § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB enge Grenzen. Voraussetzung für die Errichtung einer PV-Anlage im Außenbereich ist danach, dass diese

- in, an oder auf Dach- und Außenwänden von zulässigerweise genutzten Gebäuden errichtet werden kann und die Anlage dem Gebäude untergeordnet ist oder
- auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von maximal 200 Metern von äußeren Fahrbahnrand errichtet werden kann.

Keine der beiden Voraussetzungen sind bei der im Antrag benannten Fläche erfüllt.

Die Fläche ist mit den beiden weiteren ehemaligen Henkeldeponien ins städtische Eigentum übernommen worden, um sie perspektivisch einer ökologischen Aufwertung zuzuführen. Dadurch können entweder Ökopunkte generieren werden oder Ausgleichsmaßnahmen für Bauvorhaben umgesetzt werden.

**Anlagen**  
Antrag